

Mandanten-Merkblatt

Schlussabrechnung

für Corona-Überbrückungshilfen

Rechtsstand: 28.11.2022



dhmp MERKBLÄTTER

Sie haben noch Fragen zum Thema aus diesem Merkblatt, dann sprechen Sie uns bitte an, wir beraten Sie gerne! Darüber hinaus haben wir zu zahlreichen interessanten Themen weitere Merkblätter für Sie vorbereitet. Bei Interesse erhalten Sie diese von Ihrem dhmp-Ansprechpartner.

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Merkblatt

Schlussabrechnung für Corona-Überbrückungshilfen

Es ist so weit. Die Einreichung der Schlussabrechnungen für Überbrückungshilfen I – IV und November-/Dezemberhilfe ist möglich.

Dabei besteht kein Wahlrecht, sondern eine Pflicht zur Einreichung. Sollte die Schlussabrechnung nach einer bewilligten Überbrückungshilfe bzw. November-/Dezemberhilfe nicht eingereicht werden, wird die Bewilligungsstelle die ausgezahlten Hilfen zurückfordern.

Mit dem vorliegenden Mandanten-Informationsbrief (Stand 28.11.2022) erhalten Sie zur Schlussabrechnung der Überbrückungshilfen wichtige Hinweise und Erläuterungen.

Inhalt

- 1 **Warum eine Schlussabrechnung?**
- 2 **Zweistufiges Antragsverfahren**
- 3 **Sog. Paketlösung für Schlussabrechnung**
- 4 **Paket 1**
- 5 **Paket 2**
- 6 **Corona-bedingte Umsatzeinbrüche**
- 7 **Fixkosten**
- 8 **Transparenzregister**
- 9 **Weitere Informationen**

1. Warum eine Schlussabrechnung?

Die Anträge auf Überbrückungshilfe bzw. auf November- und Dezemberhilfe, mussten häufig auf Grundlage von Umsatzschätzungen bzw. Schätzungen der Fixkosten beantragt und bewilligt werden.

Aus diesem Grund müssen für alle gewährten Hilfen Schlussabrechnungen aufgrund endgültiger Zahlen eingereicht werden.

2. Zweistufiges Antragsverfahren

Die Corona-Wirtschaftshilfen sahen von Anfang an ein zweistufiges Verfahren vor.

1. Erstantrag
2. Schlussabrechnung

Die Regelungen zu diesen Wirtschaftshilfen sehen vor, dass die endgültige Höhe der Wirtschaftshilfen anhand der tatsächlich vorliegenden Umsatz-einbrüche und Fixkosten zu ermitteln ist.

Im Rahmen der Schlussabrechnung erfolgt ein Abgleich zwischen den ursprünglichen Zuschüssen (aufgrund des Erstantrags) und den endgültigen Zuschüssen (aufgrund der Schlussabrechnung).

Dadurch kann es zu Rückzahlungen oder auch zu weiteren Auszahlungen von Wirtschaftshilfen kommen.

Ausnahme:

Bei der Überbrückungshilfe I kann es nach den bisherigen Regelungen ausschließlich zu Rückzahlungen aber nicht zu weiteren Auszahlungen (Erstattungen) kommen.

3. Sog. Paketlösung für Schlussabrechnung

Die Schlussabrechnung der Überbrückungshilfen sowie der November- und Dezemberhilfe erfolgt in gebündelter Form, und zwar mit der sog. Paketlösung.

Dabei werden 2 Pakete unterschieden.

Paket 1

Einreichung der Schlussabrechnung für die Überbrückungshilfe I bis III sowie für die November- und Dezemberhilfe.

Paket 2

Einreichung der Schlussabrechnung für die Überbrückungshilfe III Plus bis IV.

4. Paket 1

Einreichung seit 05.05.2022

Der Start der Schlussabrechnung zum Paket 1 ist am 05.05.2022 erfolgt.

Für welche Hilfen?

Bei der Paketlösung 1 ist für folgende Wirtschaftshilfen die Schlussabrechnung in einem Paket elektronisch einzureichen:

- Überbrückungshilfe I
- Novemberhilfe
- Dezemberhilfe
- Überbrückungshilfe II
- Überbrückungshilfe III

Gesonderte Ermittlung

Auch wenn eine Paketlösung vorliegt, müssen für jedes Förderprogramm die endgültigen Förderbeträge gesondert zu ermitteln.

Für jedes Förderprogramm werden sind daher die endgültigen Umsätze und Fixkosten zu erklären.

Späteste Einreichung

Die Schlussabrechnung zum Paket 1 ist spätestens bis zum 30.06.2023 durch einen prüfenden Dritten über das Antragsportal www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de einzureichen.

In Einzelfällen kann eine „Nachfrist“ bis 31.12.2023 beantragt werden

5. Paket 2

Einreichung seit 16.11.2022

Der Start der Schlussabrechnung zum Paket 2 ist am 16.11.2022 erfolgt.

Einreichung aktuell noch nicht für alle möglich

Für folgende Antragsteller/innen kann aktuell das Paket 2 eingereicht werden:

- sofern für Antragsteller kein Paket 1 eingereicht werden muss

oder

- für Antragsteller muss ein Paket 1 eingereicht werden und die Prüfung des Pakets 1 ist durch die Bewilligungsstelle bereits abgeschlossen.

Soweit ein Paket 1 einzureichen ist und dieses Paket durch die Bewilligungsstelle noch nicht abschließend geprüft wurde, ist derzeit die Einreichung des Pakets 2 noch nicht möglich. Diese Funktion wird für diese Gruppe im 1. Quartal 2023 bereitgestellt.

Bearbeitungsreihenfolge

Bei der Paketlösung 2 ist für folgende Wirtschaftshilfen die Schlussabrechnung in einem Paket elektronisch einzureichen:

- Überbrückungshilfe III Plus
- Überbrückungshilfe IV

Gesonderte Ermittlung

Auch beim Paket 2 müssen für jedes Förderprogramm die endgültigen Förderbeträge gesondert ermittelt werden. Dazu sind die endgültigen Umsätze und Fixkosten zu erklären.

Späteste Einreichung

Die Schlussabrechnung zum Paket 2 ist ebenfalls bis spätestens 30.06.2023 durch einen prüfenden Dritten über das Antragsportal www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de einzureichen.

In Einzelfällen kann eine „Nachfrist“ bis 31.12.2023 beantragt werden

6. Corona-bedingte Umsatzeinbrüche

Darlegung durch Antragsteller

Die Umsatzeinbrüche in den jeweiligen Fördermonaten müssen corona-bedingt sein.

Die Antragsteller haben dabei darzulegen, inwieweit z. B.

- staatliche Corona-Zutrittsbeschränkungen (2G, 3 G, 2G+) oder
- vergleichbare Maßnahmen (z. B. Verbot touristischer Übernachtungen, Sperrstundenregelungen) oder
- corona-bedingte Erkrankungen der Mitarbeiter oder Inhaber
- usw.

den Geschäftsbetrieb wirtschaftlich beeinträchtigten.

Freiwillige Schließungen

Für den Zeitraum November 2021 – Februar 2022 wurde eine Sonderregelung zu freiwilligen Schließungen eingeführt.

Die Regelung hierzu lautet:

Freiwillige Schließungen oder Einschränkungen des Geschäftsbetriebs, weil eine Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, infolge von angeordneten Corona-Zutrittsbeschränkungen (3G, 2G, 2G Plus) unwirtschaftlich wäre, schließen die Annahme eines coronabedingten Umsatzeinbruchs nicht aus und beeinträchtigen die Förderberechtigung ausnahmsweise nicht.

Antragsteller/in hat dem prüfenden Dritten die wirtschaftlichen Beweggründe der freiwilligen Schließung glaubhaft darzulegen.

Aufgabe prüfender Dritter

Der prüfende Dritte prüft die Angaben der Antragsstellenden auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität und hat die Angaben zu seinen Unterlagen zu nehmen und der Bewilligungsstelle nach Aufforderung vorzulegen.

November-/Dezemberhilfe

Bei der November- und Dezemberhilfe kommt hinzu, dass die Antragsteller tatsächlich vom coronabedingten Lockdown direkt, indirekt oder über Dritte betroffen waren.

7. Fixkosten

Unterlagen vorhalten

Bei den Überbrückungshilfen I – IV bezieht sich die Hilfe auf erstattungsfähige Fixkosten. Neben den Bestell- und Ausführungsdaten sind die Eingangsrechnungen und die Zahlungsbelege vorzuhalten.

Intensivere Prüfung bestimmter Fixkosten

Es ist damit zu rechnen, dass u. a. folgende geltend gemachte Fixkosten intensiver von den Bewilligungsstellen geprüft werden:

- Notwendige Instandhaltung, Wartung
- Bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten
- Investition in Digitalisierung
- Ausgaben für Hygienemaßnahmen
- Warenwertabschreibung auf Umlaufvermögen

Hygienekonzept bei bestimmten Aufwendungen

Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten und die Aufwendungen für Hygienemaßnahmen müssen Teil eines schlüssigen Hygienekonzeptes sein.

Maßnahmen, die nicht Bestandteil von Hygienekonzepten sind, dürfen ansonsten nicht berücksichtigt werden.

8. Transparenzregister

Soweit es sich beim Antragsteller um eine sog. transparenzpflichtige Rechtseinheit handelt (z. B. GmbH, UG, KG, OHG), muss die Eintragung ins Transparenzregister spätestens zu dem Zeitpunkt erfolgt sein, zu dem die Schlussabrechnung eingereicht wird.

9. Weitere Informationen

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um eine abschließende und vollständige Darstellung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: 28.11.2022

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.